



---

# **Exposure Draft of Proposed Amendments to IFRS 3:**

Darstellung der wesentlichen Neuerungen

Kristina Schwedler

Frankfurt, 15. Juli 2005



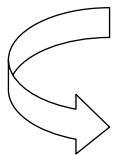
## Einführung

- Mit dem Projekt „*Business Combinations*“ beabsichtigt der IASB eine umfassende Neuregelung der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen im Konzernabschluss und Konvergenz mit den US GAAP
- Gegenstand der 2. Projektphase ist im Wesentlichen die Regelung von Einzelfragen der Anwendung der Erwerbsmethode
- Das Teilprojekt „*Business Combinations II*“ wird als Gemeinschaftsprojekt mit dem FASB durchgeführt
- Geplantes Ergebnis ist ein weitestgehend inhalts- und wortgleicher Standard zur bilanziellen Behandlung von Unternehmenszusammenschlüssen, der IFRS 3 und SFAS 141 ersetzen soll.
- Wesentliche Folgeänderungen ergeben sich ferner in IAS 27 und 37



## Zielsetzung

- Steigerung von Vergleichbarkeit und Transparenz der Finanzberichterstattung
- Verbesserung der Relevanz und Verlässlichkeit von Finanzinformationen



### **Abbildung aller Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode:**

- **Ansatz und Bewertung des erworbenen Geschäftsbetriebs als Ganzes**
- **Aufnahme der übernommenen Vermögenswerte und Schulden zu ihren zum Erwerbszeitpunkt gültigen beizulegenden Zeitwerten**



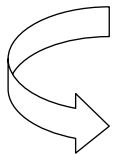
## Definition „business combination“

- Abstellen der neuen Definition auf Beherrschung:

*„A business combination is a transaction or other event in which an acquirer obtains control of one or more businesses.“*

- Gegenwärtig Bezugnahme auf eine berichterstattende Einheit:

*„The bringing together of separate entities or businesses into one reporting entity.“*



**Einengung der Definition**



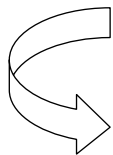
## Definition „business“

- Definitionsvorschlag:

*A business is an integrated set of activities and assets that is capable of being conducted and managed for the purpose of providing either:*

*(1) A return to investors, or*

*(2) Dividends, lower costs, or other economic benefits directly and proportionately to owners, members, or participants.*



### Verbreitung der Definition

- Weiterhin im Standardentwurf enthalten ausführliche Anleitung zur Umsetzung („*application guidance*“)



## Anwendungsbereich

Einbeziehung von:

- Unternehmenszusammenschlüssen an denen zwei oder mehrere Gegenseitigkeitsunternehmen („*mutual entities*“) beteiligt sind
- Unternehmenszusammenschlüssen, bei denen separate Unternehmen oder Geschäftsbetriebe zusammengefügt werden, um nur rein vertraglich ein Bericht erstattendes Unternehmen zu gründen, ohne Anteilsrechte zu erhalten („*business combinations by contract alone*“)

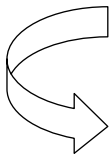
Weiterhin explizit ausgeschlossen:

- Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen separate Unternehmen oder Geschäftsbereiche zusammengeführt werden, um ein Joint Venture zu gründen
- Unternehmenszusammenschlüsse, an denen Unternehmen oder Geschäftsbetriebe unter gemeinsamer Beherrschung beteiligt sind



## Anwendung der Erwerbsmethode

- Änderung der Anwendungsschritte der Erwerbsmethode in folgender Weise:
  - Identifizierung des Erwerbers
  - Bestimmung des Erwerbszeitpunktes
  - Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes des erworbenen Geschäftsbetriebes
  - Ansatz und Bewertung der übernommenen Vermögenswerte und Schulden
- Derzeit Ermittlung und Verteilung der Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses



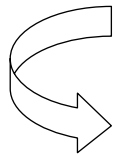
**Verdeutlicht Abwendung vom „*cost model*“ und Hinwendung zum „*fair value model*“**



## Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes des erworbenen Geschäftsbetriebes („*fair value of the acquiree*“)

- Zugrunde liegende Annahme:

Die Gegenleistung des Erwerbers entspricht normalerweise dem beizulegenden Zeitwert des Anteils an den „*net assets*“ des Unternehmens, über das die Beherrschung erlangt wird („*exchange of equal values*“)

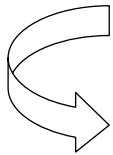


- **Vermutung, dass die Gegenleistung des Erwerbers die beste Grundlage zur Messung des beizulegenden Zeitwertes der erworbenen „*net assets*“ darstellt**
- **Anderenfalls Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der „*net assets*“ unmittelbar anhand von Bewertungsverfahren**



## **Anschaffungskosten des Erwerbs („*acquisition-related costs*“)**

- Unmittelbar erfolgswirksame Erfassung von Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, aber nicht Bestandteil des Tauschvorgangs sind (z.B. Provisionen, Gebühren)
- Gegenwärtig Aktivierung

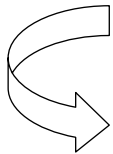


**Verstoß gegen die derzeit gegebene erfolgsneutrale Erfassung von Anschaffungsvorgängen**



## Mit Ungewissheit verbundene Gegenleistungen („*contingent considerations*“)

- Gemäß Standardentwurf Einbeziehung zum beizulegenden Zeitwert
- Derzeitig Berücksichtigung abhängig von Wahrscheinlichkeit und verlässlicher Bewertbarkeit



**Aufhebung der Kriterien, die derzeit eine Einbeziehung beschränken**



# Ansatz und Bewertung der übernommenen Vermögenswerte und Schulden I

- Ansatz der im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses übernommenen Vermögenswerte und Schulden zu ihren zum Erwerbszeitpunkt gültigen beizulegenden Zeitwerten bis auf wenige Ausnahmen
- Anleitung zur Beurteilung, ob ein Vermögenswert oder eine Schuld im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses übernommen wurde
- Zur Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte Anleitung in Form einer mehrstufigen Fair Value-Hierarchie
- Im Gegensatz zur derzeit gültigen Standardversion kein explizites Verlangen der Ansatzkriterien „*probability*“ und „*reliability*“ bezüglich sämtlicher im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbenen Vermögenswerten und Schulden



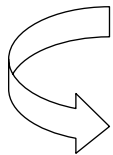
## Ansatz und Bewertung der übernommenen Vermögenswerte und Schulden II

- Unterlassung der expliziten Nennung der Ansatzkriterien insbesondere problematisch bei immateriellen Vermögenswerten (Lockerungen teilweise bereits in Phase I vollzogen)
- Kein Ausweis von Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten („*conditional assets*“ und „*conditional liabilities*“), aber Verpflichtung zum Ausweis von Vermögenswerten bzw. Schulden die eine Eventualforderung bzw. eine Eventualverbindlichkeiten begleiten
  - Hierzu Fokussierung auf die Trennung zwischen bedingten („*conditional*“) und unbedingten Elementen („*unconditional elements*“) eines Geschäftsvorfalles



## Geschäftswert I

- Ermittlung des Geschäftswertes als Differenz zwischen:
  - Beizulegenden Zeitwert des erworbenen Geschäftsbetriebes
  - Nettobetrag der einzeln angesetzten Vermögenswerte und Schulden
- Aufteilung zwischen Erwerber und Minderheitengesellschaftern
  - Anteil des Erwerbers: Differenz zwischen der Gegenleistung und den anteiligen Nettobetrag der einzeln angesetzten Vermögenswerte und Schulden
  - Anteil der Minderheitengesellschafter: Differenz zwischen Gesamtbetrag des Geschäftswertes und dem anteiligen Geschäftswert des Erwerbers



**Im Gegensatz zur gegenwärtigen Regelung nicht nur Ausweis des anteiligen Geschäftswertes des Erwerbers sondern auch Aktivierung des Geschäftswertanteils der Minderheiten („full goodwill method“)**



## Geschäftswert II

### Beispiel:

Der beizulegende Zeitwert eines Unternehmens T beträgt 1.000 GE; der beizulegende Zeitwert der identifizierbaren Nettovermögenswerte beläuft sich auf 700 GE. Das Unternehmen M erwirbt 80 % am Unternehmen T für 820 GE.

Gesamte Geschäftswert: 300

M's Anteil am Geschäftswert:  $820 - 560 = 260$

Minderheitenanteil am Geschäftswert: 40

Nettovermögenswerte 700	an	Bank 820
Geschäftswert 300		Minderheitenanteil 180



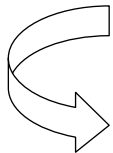
## Austausch ungleicher Werte I

- Überschuss des Anteils des Erwerbers an dem beizulegenden Nettozeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden über die Gegenleistung („*underpayment*“)
- Nochmalige Bestimmung der zum Erwerbszeitpunkt beizulegenden Zeitwerte:
  - Des erworbenen Geschäftsbetriebs
  - Des Anteils vom Erwerber am Geschäftsbetrieb
  - Der Gegenleistung
  - Der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden



## Austausch ungleicher Werte II

- Verbleibende Differenz:
  - Reduzierung des Geschäftswertes
  - Erfolgswirksame Erfassung eines über den Geschäftswert hinausgehenden Betrages
- Überschuss der Gegenleistung über den beizulegenden Zeitwert des erworbenen Unternehmensanteils („*overpayment*“)
  - Erfolgsneutrale Erfassung durch Subsumierung unter den Geschäftswert



**Im Ergebnis ähnliche Behandlung wie in der derzeit gültigen Standardversion**





## **Schrittweiser Erwerb der Beherrschung („*business combination achieved in stages*“)**

- Bewertung des bisherigen Investments im Zeitpunkt der Gewinnung der Beherrschung zum beizulegenden Zeitwert und erfolgswirksame Erfassung der Differenz zum bisherigen Buchwert
- Gegenwärtig separate Einbeziehung der Einzeltransaktionen, d.h. Bezugnahme auf die geleisteten Zahlungen



Deutsches Rechnungslegungs Standards  
German Accounting Standards

Committee e. V.   


Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)